

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der Walter Meier AG werden hiermit zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Ort	Lake Side Konferenzzentrum, Bellerivestrasse 170, 8008 Zürich (beim Zürihorn)
Datum	Dienstag, 16. März 2010
Zeit	16.00 Uhr

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2009

- 1.1 Erläuterungen zu Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2009
- 1.2 Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
- 1.3 Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2009 zu genehmigen

2. Verwendung des Bilanzgewinnes

Der Verwaltungsrat schlägt anstelle einer Dividendenzahlung für das Geschäftsjahr 2009 eine Ausschüttung mittels Nennwertrückzahlung vor. Als Folge der Nennwertrückzahlung beantragt der Verwaltungsrat, den gesamten Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn per 31. Dezember 2009 bestehend aus

Jahresgewinn 2009	CHF	67 114 592
Vortrag aus dem Vorjahr	CHF	89 144 484
<hr/>		
Bilanzgewinn 2009	CHF	156 259 076

wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung	CHF	156 259 076
---------------------------	-----	-------------

3. Kapitalherabsetzung zwecks Nennwertrückzahlung – Statutenanpassung

Der Verwaltungsrat beantragt

- a) die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 22 308 000 auf CHF 6 692 400 durch Reduktion des Nennwertes der Namenaktien -A- von CHF 10 auf CHF 3 und der Namenaktien -B- von CHF 2 auf CHF 0.60 und Auszahlung von CHF 15 615 600 an die Aktionäre
- b) die Feststellung, dass gemäss Ergebnis des besonderen Revisionsberichtes der Ernst & Young AG vom 10. März 2010 nach Artikel 732 Absatz 2 Obligationenrecht die Forderungen der Gläubiger auch nach der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind sowie

c) die Änderung von Artikel 3 der Statuten, welcher neu wie folgt lauten soll:

Das Aktienkapital beträgt CHF 6 692 400 (CHF sechs Millionen sechshundertzweiundneunzigtausendvierhundert) und ist eingeteilt in:

1 570 800 Namenaktien -A- zum Nennwert von je CHF 3.00 sowie

3 300 000 Namenaktien -B- zum Nennwert von je CHF 0.60 (Stimmrechtsaktien).

Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

Weitere Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Änderungen der Statuten:

4. Statutenanpassung betreffend Sitzwechsel

Bisherige Fassung

Artikel 1

Unter der Firma Walter Meier AG (Walter Meier SA) (Walter Meier Ltd.) besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Stäfa eine Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts.

Beantragte neue Fassung

Artikel 1

Unter der Firma Walter Meier AG (Walter Meier SA) (Walter Meier Ltd.) besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Schwerzenbach eine Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts.

5. Statutenanpassung betreffend Form der Aktien / Schaffung von Bucheffekten

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Bucheffektengesetz anzupassen und auf ein System des aufgehobenen Titeldrucks umzustellen. Das bedeutet, dass die Namenaktien der Walter Meier AG im Grundsatz als Wertrechte (im Sinne von Artikel 973c Obligationenrecht) und Bucheffekten (im Sinne von Artikel 3 des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet werden. Die Aktionäre können jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Aktien verlangen (bei der es sich nicht um ein Wertpapier handelt).

Die Gesellschaft behält sich auch weiterhin vor, aus besonderen Gründen Wertpapiere auszustellen; ein Anspruch des Aktionärs darauf ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Dies entspricht der neueren Usanz schweizerischer Publikumsgesellschaften und rechtfertigt sich insbesondere auch deshalb, weil das Bucheffektengesetz verschiedene rechtliche Vorteile, die bisher ausnahmsweise das Bedürfnis nach einem Wertpapier begründen konnten, neu auch für unverbriefte Titel gewährleistet. Es handelt sich bei dieser Anpassung um eine technisch-rechtliche Anpassung. Die Übertragbarkeit der Aktien wird nicht erschwert.

Bisherige Fassung

Artikel 4

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.

Über die ausgegebenen Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Aktionär, welcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht.

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Beantragte neue Fassung

Artikel 4

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

6. Statutenanpassung betreffend Befugnisse der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt die Umformulierung von Ziffer 3 in Artikel 16. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung sind Bestandteile des Geschäftsberichts, was in der heutigen Fassung nicht zum Ausdruck kommt.

Bisherige Fassung

Artikel 16

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über Statutenänderung
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Geschäftsberichts sowie Bestimmung über die Verwendung des Jahres- und Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
4. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
5. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, insbesondere auch über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft.

Beantragte neue Fassung

Artikel 16

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. (unverändert)
2. (unverändert)
3. Abnahme des Geschäftsberichts, bestehend aus dem Jahresbericht, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung, sowie Bestimmung über die Verwendung des Jahres- und Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
4. (unverändert)
5. (unverändert)

7. Statutenanpassungen betreffend Verwaltungsrat

Nach dem revidierten Artikel 707 Absatz 1 Obligationenrecht müssen Verwaltungsräte nicht mehr Aktionäre der Gesellschaft sein. Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 zu streichen.

Das nicht mehr gebräuchliche Kommunikationsmittel «Telegramm» soll als mögliche Form der schriftlichen Beschlussfassung in Artikel 20 Absatz 2 durch «E-Mail» ersetzt werden.

Der fehlende Grundsatz, wonach der Präsident zu Verwaltungsratssitzungen einlädt, soll neu in Artikel 21 Absatz 1 verankert werden.

Bisherige Fassung

Artikel 17

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, welche auf drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden und wieder wählbar sind.

Die Verwaltungsräte müssen Aktionäre sein oder Vertreter einer juristischen Person, die an der Gesellschaft beteiligt ist. Jede Aktienkategorie kann mindestens einen Vertreter im Verwaltungsrat stellen.

Beantragte neue Fassung

Artikel 17

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, welche auf drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden und wieder wählbar sind.

Jede Aktienkategorie kann mindestens einen Vertreter im Verwaltungsrat stellen.

Bisherige Fassung

Artikel 20

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft Wahlen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Unter schriftlicher Beschlussfassung ist nicht nur diejenige in Briefform, sondern auch dieselbe mittels Telegramm, Telefax oder mit Hilfe einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, zu verstehen.

Beantragte neue Fassung

Artikel 20

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft Wahlen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Unter schriftlicher Beschlussfassung ist nicht nur diejenige in Briefform, sondern auch dieselbe mittels E-Mail, Telefax oder mit Hilfe einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, zu verstehen.

Bisherige Fassung

Artikel 21

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jeder Verwaltungsrat kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Verwaltungsräte sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzung kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Beantragte neue Fassung

Artikel 21

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll, zusammen.

Jeder Verwaltungsrat kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Verwaltungsräte sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzung kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

8. Statutenanpassungen betreffend Revisionsstelle

Mit der Inkraftsetzung einer Teilrevision des Aktienrechts im Jahre 2008 sind die Bestimmungen über die Revisionsstelle komplett revidiert worden. Der Verwaltungsrat beantragt eine vereinfachte Formulierung mit Verweis auf die ausführliche gesetzliche Regelung der Revision.

Bisherige Fassung

Artikel 23

Die Revisionsstelle setzt sich aus einem oder mehreren besonders befähigten Revisoren zusammen, die die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres oder öfters, wenn eine Generalversammlung es beschliesst, zu prüfen haben. Sie besitzt alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 728–731a OR. Insbesondere hat sie zu Händen des Verwaltungsrates einen Bericht zu erstellen, in welchem sie die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung erläutert. Im Weiteren ist die Revisionsstelle gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen und ihr vom Resultat ihrer Untersuchungen Kenntnis zu geben gemäss Art. 729 OR.

Beantragte neue Fassung

Artikel 23

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die ihr durch das Gesetz übertragenen Befugnisse und Pflichten.

Bisherige Fassung

Artikel 24

Die Revisionsstelle wird jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wenigstens ein Revisor muss in der Schweiz seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung haben.

Beantragte neue Fassung

Artikel 24

(aufgehoben)

9. Statutenanpassung betreffend Jahresbericht

Die Walter Meier AG hat wiederholt Kapitalherabsetzungen in Form von Nennwertrückzahlungen durchgeführt und beantragt auch dieser Generalversammlung eine Kapitalherabsetzung. Entsprechend soll der Jahresbericht nicht nur die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen, sondern auch die Kapitalherabsetzungen wiedergeben.

Bisherige Fassung

Artikel 25

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Jahresbericht erläutert den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage, nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder. Für die Verwendung des Jahres- und Bilanzgewinnes gelten die Bestimmungen von Art. 671ff. und 677ff. OR.

Beantragte neue Fassung

Artikel 25

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Jahresbericht erläutert den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage, nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder.

Für die Verwendung des Jahres- und Bilanzgewinnes gelten die Bestimmungen von Art. 671ff. und 677ff. OR.

10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung Entlastung für ihre Tätigkeit im Jahr 2009 zu erteilen.

11. Wahlen

11.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Paul Witschi für eine Amtsdauer von drei Jahren.

11.2 Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

12. Verschiedenes

ORGANISATORISCHE HINWEISE

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2009 mit Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung, der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes und der Bericht der Revisionsstelle liegen ab 23. Februar 2010 am Gesellschaftssitz zur Einsicht auf. Der besondere Revisionsbericht betreffend Herabsetzung des Aktienkapitals kann ab 11. März 2010 eingesehen werden.

Den eingetragenen Aktionären wird unaufgefordert ein Geschäftsbericht 2009 zugestellt. Aus Umwelt- und Kostengründen werden der Finanzbericht nur auszugsweise und das Corporate-Governance-Kapitel nicht mehr gedruckt. Diese stehen Ihnen jedoch auf www.waltermeier.com/investors zur Verfügung. Hier finden Sie ebenso die aktuelle Medienmitteilung zum Geschäftsjahr 2009 sowie die Walter Meier Statuten und andere Informationen für Investoren.

Zutrittskarten

Gegen Rücksendung des Anmeldescheines bis spätestens 12. März 2010 (Eingang bei der Gesellschaft) können Zutrittskarten bestellt werden. Der Versand der Zutrittskarten erfolgt ab 8. März 2010.

Vertretung und Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen anderen im Aktienbuch eingetragenen **Aktionär** oder durch einen **Depotvertreter**; die Vollmacht muss auf der Rückseite der Zutrittskarte ausgefüllt und dem bevollmächtigten Aktionär übergeben werden.
- durch **Walter Meier AG** (Organvertreter). Zur Vollmachtserteilung genügt der entsprechend ausgefüllte Anmeldeschein (die Zutrittskarte muss hier nicht angefordert werden). Die Stimmabgabe erfolgt gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates.
- durch den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** Herrn lic. iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Postfach 2924, 8021 Zürich. Zur Vollmachtserteilung genügt der entsprechend ausgefüllte Anmeldeschein. Ohne ausdrücklich anders lautende Weisungen wird das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt.

Depotvertreter werden gebeten, der Nimbus AG (Aktienregister) frühzeitig, jedoch bis spätestens 15. März 2010, 12.00 Uhr, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen unterstellten Institute und gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die am 8. März 2010 im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Walter Meier AG



Dr. Reto E. Meier
Präsident des Verwaltungsrates

23. Februar 2010